

§ 39 GBDO Allgemeine Bestimmungen

GBDO - NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Der Gemeindebeamte erwirbt mit seiner Aufnahme insbesondere folgende Rechte:

- a) auf die Dienstbezüge nach der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 und auf die Nebengebühren;
- b) auf Tragen der Dienstkleidung;
- c) auf den Erholungsurlaub;
- d) auf Vertretung seiner dienstrechtlichen Interessen durch die Personalvertretung und die Gewerkschaft;
- e) auf Krankenfürsorge;
- f) auf Schutz vor disziplinarer Behandlung in Ausübung eines Mandates als Personalvertreter, Funktionär der Gewerkschaft oder politischer Mandatar, soweit ihm nicht nach den bestehenden Gesetzen ohnedies Immunität zukommt;
- g) auf alle übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Vorteile und Schutzeinrichtungen;
- h) auf Unkündbarkeit und Sicherung des Dienstverhältnisses in der Art, daß es nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelöst werden kann;
- i) auf den Ruhegenuß und die Versorgung seiner Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at